

Jugendkriminalpolitik in England und Wales: zwischen neuer Bestrafungslust und präventivem Interventionsrecht

■ Philip Horsfield

Im Juli 2005 wurden der 20-jährige Paul Taylor für den vorsätzlichen und fremdenfeindlich motivierten Mord an Anthony Walker in Liverpool zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer Mindestverbüßungsdauer von 21 Jahren und 8 Monaten und sein 17-jähriger Komplize Michael Barton von 18 Jahren und 8 Monaten verurteilt.¹ Beide Täter wurden vom Preston Crown Court im Rahmen der Strafzumessung nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Das in Bezug auf das Alter der Täter im internationalen Vergleich doch recht hohe Strafmaß ist ein Hinweis auf ein allgemein punitiver ausgerichtetes System, welches sich insbesondere seit dem Machtwechsel von Konservativen zu New Labour unter Tony Blair im Jahre 1997 entwickelt hat. Die Neue Labour-Richtung weist große Ähnlichkeiten zu Bill Clintons *New Democratic Party* auf, nicht zuletzt in der Betonung des Kriminalitätsproblems und seiner Bekämpfung in der Öffentlichkeit. Insbesondere der Mord am 2-jährigen James Bulger durch zwei schulschwänzende 10-jährige Jungen im Februar 1993, der nach einem Gesetz aus dem Jahr 1933 (*Children and Young Persons Act*) ebenfalls mit zeitlich unbestimmter Freiheitsentziehung geahndet wurde, kann als Beispiel für die populistische Orientierung an harten Strafen selbst für Minderjährige herangezogen werden. Der Fall wurde zum Aushängeschild für eine härtere Gangart mit jungen Tätern, die unter anderem angesichts einer intensiven und aufgeheizten Medienberichterstattung den Bestrafungswünschen in der Bevölkerung zu entsprechen schienen. Tony Blair machte die Jugendkriminalität mit Erfolg zum zentralen Wahlkampfthema. Ein tief greifender Reformkurs hat seit Mitte der 1990er Jahre dazu geführt, dass sich ein Ansatz weitgehend durchgesetzt hat, den *Cavadino* und *Dignan* als »neo-correctionalist model« bezeichnet haben.² Charakteristika dieses Modells sind die vermehrte

Orientierung an Effizienz und Effektivität in Verbindung mit (ggf. frühen) intensiven und bestrafenden Interventionen. Das zuvor angewandte Prinzip einer »minimalen« Intervention (*minimum intervention model*) zur Bekämpfung von Jugendkriminalität hat zunehmend an Bedeutung verloren. Eingriffe in das Leben junger Menschen können nunmehr auf der Grundlage von Risikoeinschätzungen zu einem deutlich früheren Zeitpunkt und mit verschärfter Intensität mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten erfolgen. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, das gesamte System der präventiven und repressiven englischen Jugendkriminalpolitik detailliert darzustellen, jedoch sollen im Folgenden eine Reihe von markanten und illustrativen Beispielen zusammengetragen werden.

(Strafrechtliche) Sozialkontrolle bei Kindern

Eines davon ist die sog. Kinderschutzanordnung (*Child Safety Order*), eine von mehreren zivilrechtlichen Sanktionen, die durch den *Crime and Disorder Act* von 1998 (CDA) eingeführt wurden. Die Kinderschutzanordnung ist auf Kinder unter dem 10. Lebensjahr anwendbar, die eine Verhaltensweise an den Tag gelegt haben – oder Gefahr laufen, dies zu tun – für die sie strafrechtlich verfolgt bzw. angeklagt werden würden, wären sie älter. Das Innenministerium hat Ausgestaltungsmöglichkeiten und Beispiele für angemessene, fallbezogene Ausgestaltungen veröffentlicht,³ welche Struktur und Ordnung im Leben des Kindes fördern sollen, zum Beispiel die Festlegung bestimmter Anwesenheitszeiten zu Hause und eine Verbesserung der elterlichen Aufsicht. Die Möglichkeit, eine solche Maßnahme zu verhängen, wird von Kritikern als eine faktische Abschaffung der Strafmündigkeitsgrenze bezeichnet, welche ganze Gruppen von Kindern in weitem Umfang und

sehr früh der strafrechtlichen Sozialkontrolle unterwerfe.

Der nunmehr früher mögliche Eingriff wird auch belegt durch eine Verschärfung des für Kinder und Jugendliche geltenden polizeilichen Verwarnungssystems im Rahmen des CDA von 1998. Die Möglichkeit von Mehrfachverwarnungen wurde durch ein abgestuftes Verwarnungsmodell ersetzt, wonach junge Täter zunächst eine erstmalige Verwarnung (*reprimand*) erhalten, auf die bei einer weiteren Straftat eine letzte Verwarnung (*final warning*) folgt, die weitere Weisungen und Interventionen mit sich bringen kann. Weitere Straftaten werden dann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die eine formelle Anklageerhebung einleitet. Des Weiteren kann die Nichteinhaltung der Weisungen im Rahmen der *final warnings* bei weiteren Straftaten vom Gericht strafscharfend berücksichtigt werden und somit härtere Sanktionen in einem jüngeren Alter zur Folge haben. Die Sanktion einer letzten Verwarnung soll den jungen Straftäter mit den Folgen seiner Handlung konfrontieren sowie sich mit seinem kriminellen Verhalten befassen, zum Beispiel durch Beratungsgespräche und durch restorative Elemente. Diese Änderung der Verwarnungsbestimmungen für unter 18-Jährige soll der Prävention von kriminellen Karrieren durch die Vermeidung von Mehrfachverwarnungen dienen, ist aber gleichzeitig eine Möglichkeit, sehr früh in das Verhalten junger Menschen einzugreifen und das Netz staatlicher Kontrolle auszuweiten.

Dabei wird nicht ausschließlich kriminelles, sondern auch anti-soziales Verhalten (*anti-social behaviour*) sanktioniert. Verhaltensweisen, die bei Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, Gefühle von Verängstigung, Belästigung oder Nötigung hervorgerufen haben oder hervorrufen könnten, soll im Sinne der

Prävention und des Schutzes der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden. Antisoziales Verhalten wird als Vorform kriminellen Verhaltens bewertet. So können seit dem CDA von 1998 zivilrechtliche *Anti-Social Behaviour Orders* (ASBO) in Fällen beantragt werden, in denen eine Gemeinde Schutz vor dem anti-sozialen Verhalten junger »Täter« ab dem 10. Lebensjahr benötigt. Es müsste hinzugefügt werden, dass es bislang noch keine feste Definition von antisozialem Verhalten im englischen Recht gibt. Hinzu kommt, dass die Mindestdauer der Intervention 2 Jahre beträgt. Ein gesetzliches Maximum ist gesetzlich nicht festgelegt, was dem Staat viel Spielraum lässt sowohl in den zu sanktionierenden Verhaltensweisen als auch in der Dauer der Maßnahme. In dieser Zeit wird der junge Täter gewissen Verhaltensauflagen unterstellt. Beispiele sind u. a. das Verbot, im lokalen Landkreis in Flüsse oder Kanäle zu springen, oder etwa das Verbot, sich in seiner Unterwäsche am Fenster blicken zu lassen.⁴ Verstöße gegen die Inhalte (derart eher skurriler) *antisocial behaviour orders* (ASBO) sind allerdings mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bedroht. Dies erscheint umso gravierender, als in England und Wales zivilrechtliche Verfahren geringeren Beweisforderungen unterliegen als im Strafrecht, womit die Beachtung rechtstaatlicher Prinzipien in Frage gestellt ist. Mehr als 40 % aller ausgesprochenen ASBOs werden nach den vorliegenden Daten des Home Office nicht erfolgreich absolviert, während andererseits nur 3 % aller Anträge zum Erlass einer ASBO abgelehnt wurden. Durch den *Police Reform Act* von 2002 und den *Serious Organised Crime and Police Act* aus dem Jahr 2005 wurde die Zahl der für den Erlass einer ASBO antragsbefugten Personen bzw. Behörden noch deutlich erweitert. So sind nunmehr sowohl die verschiedenen lokalen Behörden als auch die kommunale Polizei, registrierte Eigentümer von

Sozialwohnungen/Unterkünften und überregionale Polizeieinheiten (sog. *Transport Police*) antragsberechtigt.

Ein weiteres Beispiel für frühere und intensivere Interventionen ist die im Jahre 1999 durch den *Youth Justice and Criminal Evidence Act* gesetzlich vorgesehene und seit 2002 aussprechbare Verweisungsanordnung (*referral order*), eine obligatorische gerichtliche Anordnung für geständige Erstverurteilte, welche das bedingte Absehen von Strafe weitestgehend in den Hintergrund gerückt hat. Junge Täter, gegen die eine Verweisungsanordnung ausgesprochen wird, werden an ein so genanntes *Youth Offender Panel* (YOP) weitergeleitet, wo mit dem jungen Täter ein Verhaltensvertrag geschlossen wird, welcher z. B. Supervision, Überwachung, Ausgangssperren, Aufenthaltsverbote, Wiedergutmachungsleistungen und/oder die Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Tätigkeiten zum Inhalt haben kann. Die Maßnahme dauert drei bis zwölf Monate und beabsichtigt die Konfrontation des Täters mit den Folgen seines Handelns, und somit seine »Verantwortlichmachung« (*responsibilisation*). Die Nichteinhaltung eines entsprechenden Vertrages ist strafrechtlich sanktionierbar. Bei der Abfassung des Verhaltensvertrages steht dem jungen Täter allerdings kein Recht auf einen Rechtsbeistand zu, ein weiteres Indiz für die Aufgabe von traditionellen Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Das Konzept der »Verantwortlichmachung« (responsibilisation)

Das Ziel der Prävention wird u. a. durch die stärkere Betonung des Prinzips der »Verantwortung« (*responsibilisation*) angestrebt. In diesem Sinne wurde durch den CDA von 1998 die Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 10 Jahre gesenkt. Die Labour Partei begründete diese Neuregelung zunächst damit, dass den Kindern sonst die Fähigkeit der Unterscheidung zwischen richtig und falsch abgesprochen werde, wozu sie doch klar in der Lage seien. Die Berücksichtigung restaurativer und »reparativer« Elemente, zum Beispiel die Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen mittels einer *reparation order*, trägt zur dieser Verdeutlichung

des Verantwortungsprinzips bei. Die Verdeutlichung zielt nicht nur auf junge Straftäter ab, sondern (und insbesondere) auch auf deren Eltern. Forschungen in den 1990er Jahren hatte eine Reihe von kriminalätiologischen Faktoren ermittelt, bei denen präventiv angesetzt werden müsse. Zu diesen Faktoren gehörten »kriminelle Eltern«, mangelnde elterliche Disziplin/Kontrolle und ein unregelmäßiger Schulbesuch (Schulabsentismus). Durch so genannte Elternschaftsanordnungen (*parenting orders*) können Eltern dazu verpflichtet werden, dem »kriminellen/antisozialen« Verhalten ihrer Kinder entgegenzuwirken. Ihre Mitverantwortlichkeit bezüglich des kindlichen Verhaltens soll durch Beratungsgespräche verdeutlicht und die Umsetzung durch mögliche Auflagen unterstützt werden, z. B. selbst festgelegte Ausgangssperren. Die Nichteinhaltung einer Elternschaftsanordnung kann eine gerichtliche Verpflichtung (*bind over*) zur Folge haben, welche bei Verstößen hohe Geldstrafen und sogar die Herausnahme des Kindes aus der Familie zur Folge haben können. Der *Anti-Social Behaviour Act 2003* hat die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in Fällen des unregelmäßigen Schulbesuches ausgedehnt und im Jahre 2005 wurde durch den *Serious Organized Crime and Police Act* die *parental compensation order* (PCO) als eine weitere zivilrechtliche Anordnung eingeführt, die Eltern zur Verantwortungsübernahme bewegen soll, in diesem Fall durch die Verpflichtung zur Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen, die aus kriminellem oder anti-sozialem Verhalten ihrer unter 10-jährigen Kinder resultieren. Elternschaftsanordnungen kann also durchaus eine kriminalisierende Wirkung sowie ein hoher Grad an Intensität aufgrund des Eingriffs in die familiäre Sphäre zugesprochen werden.

Maßnahmen zur Effektivierung der Jugendstrafrechtspflege

Das englische Jugendjustizsystem wurde auf institutioneller und organisatorischer Ebene stark reformiert, um seine Effektivität und Effizienz zu steigern. Die Gesamtdauer zwischen Verhaftung und Verurteilung sollte – vor allem bei Intensivtätern – deutlich beschleunigt werden. Um sicherzustellen, dass das System (kosten-) effizient funktioniert, sollten

nur die schwerwiegendsten Fälle und Fälle von Intensivtätern vor dem Jugendgericht verhandelt werden, leichtere Vergehen dagegen weitestgehend außergerichtlich (Diversions durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft). Die Ermittlung, welche Sanktion im jeweiligen Fall angemessen ist, wird immer mehr in die Hände der 1998 auf lokaler Ebene eingeführten *Youth Offending Teams* (YOTs) gegeben. Die YOTs sind zusammengesetzt aus Vertretern von verschiedenen lokalen Behörden, z. B. der Polizei, Bewährungshilfe, von Sozialarbeitern und Vertretern der Behörden für Gesundheit und Bildung. Dies ist eine Manifestation der von Blair angestrebten Vernetzung lokaler Behörden aus unterschiedlichen Sphären, um durch eine enge Kooperation (*multi-agency approach*) eine effektivere Prävention von Straftaten zu erreichen.

Seit dem *Criminal Justice Act* aus dem Jahr 2003 sind Jugendrichter gesetzlich dazu verpflichtet, alle Hintergrundinformationen zum Täter, zur Tat, zum Tathergang sowie zu seiner familiären und sozialen Situation in die endgültige Entscheidung (die immer noch vom Jugendgericht gefällt wird) durch das Heranziehen eines Gerichtshilfegerichts (*Pre Sentence Report; PSR*) einzubeziehen, welcher vom örtlichen YOT verfasst wird. Weiterhin muss ein PSR anhand einer Risikoabschätzung (*risk assessment*) dem jeweiligen Richter eine Intervention empfehlen. Die Ermittlung der angemessensten Intervention ist nicht allein von der Schwere der Schuld abhängig, sondern richtet sich auch nach der Einschätzung des Risikos, welches der Täter für die Öffentlichkeit darstellt, und somit nach seinen »Bedürfnissen«, an denen angesetzt werden müsse, um Wiederholungstaten zu verhindern. Auch kann »das öffentliche Interesse« dazu führen, dass die Dauer einer Haftstrafe über die Grenzen der Verhältnismäßigkeit hinausgehen kann. Das Gericht ist dazu verpflichtet, auf den Schutz der Öffentlichkeit vor schweren Schäden zu achten.

Das White Paper *No More Excuses* vom Jahre 1997 – auf welches das reformierte System weitestgehend aufbaut – wies auf eine kleine Gruppe von intensiven Wiederholungstätern hin (3%), die für einen erheblichen Teil der Gesamtjugendkriminalität

verantwortlich seien (25%), was neben der Verschärfung des Verwarungssystems sowie dem möglichen früheren und intensivierten Eingriff eine Reihe von Interventionen zur Folge hatte, die auf Wiederholungstätern zugeschnitten sind, für die die bisherigen Maßnahmen als nicht ausreichend eingeschätzt wurden.⁵ Es wurde eine Reihe von ambulanten Sanktionen (*community sanctions*) mit restaurativen bzw. reparativen Inhalten eingeführt. Hierbei geht es um »Verantwortlichmachung«, Besserung, Überwachung und Kontrolle. Zielgruppe sind junge Täter, die Gefahr laufen, zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Die *Attendance Centre Order* (Anordnung zur Anwesenheitspflicht) zum Beispiel, verpflichtet den Täter zur Anwesenheit in einem Jugendzentrum für eine im Einzelfall zu bestimmende Zeitdauer. Der punitive Aspekt liegt im Verlust der Freizeit sowie in der Tatsache, dass die Nichteinhaltung eine Verurteilung zu Haft wegen des ursprünglichen Deliktes zur Folge haben kann, was in der Tat auch für den größten Teil der *Community Orders* der Fall ist. Im Falle der Nichteinhaltung der mit einer *Community Order* verbundenen Auflage kann eine »Ersatzhaftstrafe« ausgesprochen werden, ohne dass die notwendige Tatschwere für eine originäre Freiheitsstrafe gegeben ist.

Seit der Jahrtausendwende wurden so genannte *Intensive Surveillance and Supervision-Programme* (Intensive Überwachungs- und Supervisionsanordnungen; ISSP)⁶ in England und Wales ausgeweitet. ISSPs sind multi-modale, anhand einer Risiko-Einschätzung auf den jeweiligen Täter zugeschnittene Interventionen, die Aspekte einer intensiven Supervision, Überwachung (sowohl Kontrolle durch zuständige Personen, als auch durch elektronische Überwachung) sowie restaurative Elemente und Einwirkung in Bildung, Freizeitgestaltung, Gesundheit, Familiensituation, Strukturförderung und Verhaltensschulung beinhalten können. Solche Programme zielen auf diejenigen Fälle ab, die ansonsten aufgrund der Tatschwere zu einer Haftstrafe verurteilt worden wären, und nehmen sehr viel Zeit in Anspruch (Fallabhängig, aber im Schnitt 22 Stunden pro Woche, für eine übliche Dauer von 6 Monaten) und stellen einen sehr intensiven Eingriff in das Leben der jungen Täter dar (70% aller

ISSP-Teilnehmer werden elektronisch überwacht). 2002–03 wurden 50 % aller ISSPs nicht erfolgreich abgeschlossen. In der Folge wurden 33 % der Nicht-Absolventen inhaftiert, entweder im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe oder als Maßnahme im Zusammenhang mit einer *Detention and Training Order* (s. u.).

(Verlängerter) Freiheitsentzug für Jugendliche

Die Möglichkeiten, zu Haft verurteilt zu werden, sowie die mögliche Dauer von Haftstrafen haben in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen. So wurde zum Beispiel die Mindesthaftstrafe für 16- und 17-jährige Täter in Fällen bestimmter Schusswaffendelikte auf drei Jahre erhöht; ferner ist die Haft bzgl. der bereits erwähnten Nichteinhaltung von ASBOs und *community sanctions* gemäß s. 79 (3) des Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000 zu erwähnen und die Einführung neuer auf Kinder und Jugendliche anwendbarer Haftstrafen. So wurde 1998 die *Detention and Training Order* (DTO) eingeführt, die auf 10–17-jährige anwendbar ist, die für eine Straftat verurteilt wurden, für die ein mindestens 18-jähriger zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden kann. Der Freiheitsentzug dauert 4, 6, 8, 10, 12, 18 oder 24 Monate und wird in zwei Phasen absolviert. In der Haft- und Erziehungsphase absolviert der Jugendliche einen Trainingsplan, welcher eine sinnvolle Beschäftigung garantieren soll. In der Supervisionsphase (auch »License-Phase« genannt) ist der Jugendliche der Aufsicht eines Supervisors unterstellt (gem. s. 103 PCC (S) A 2000). Des Weiteren ist er zu regelmäßigen Treffen mit einer Aufsichtsperson verpflichtet. Bei einem Verstoß gegen diese Auflage kann das Gericht anordnen, dass der Jugendliche die noch ausstehende Supervisionszeit in einer geschlossenen Einrichtung bzw. im Jugendvollzug absolvieren muss. Die Supervisionsphase kann auch mit einem ISSP (*Intensive Surveillance and Supervision-Programme*) gekoppelt werden. Es zeigte sich allerdings, dass die Rückfall- und Abbruchraten bei DTOs ohne ISSP niedriger sind als in Fällen, in denen die beiden Maßnahmen verbunden werden. Die Tatsache, dass es möglich ist, dem jungen Täter eine kurze, intensive Haftstrafe

(*short, sharp, shock*) mit anschließender Betreuung in der Öffentlichkeit aufzuerlegen, könnte dazu führen, dass die Jugendrichter vermehrten Gebrauch von DTOs machen, insbesondere wenn der Täter bereits Verwarnungen oder eine Verweisungsanordnung erhalten hat. Es ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass die der Resozialisierung dienenden Maßnahmen, die in der Haftanstalt zur Verfügung stehen, innerhalb von zwei Monaten entweder erfolgreich abgeschlossen werden können (z. B. Fortbildungsmaßnahmen) oder schon Früchte tragen (z. B. Drogenbehandlung; Verhaltensschulung), vor allem im Kontext einer britischen Jugendhaftanstalt. Dieses Problem wird durch die Tatsache bestätigt, dass in den ersten zwei Jahren ihrer Anwendung DTOs bevorzugt von kurzer Dauer waren. Des Weiteren existiert die Befürchtung, dass der sich abzeichnende Trend zu längeren DTOs weiter fortgesetzt wird, weil die Richter nun den Tätern zusätzlich die Teilnahme an den Angeboten in der Haftanstalt ermöglichen wollen.

Junge Straftäter werden grundsätzlich vor dem Jugendgericht angeklagt. Sollte ein unter 18-Jähriger vor dem Jugendgericht wegen einer Deliktsart angeklagt werden, welche nach Meinung des Jugendgerichts ein Strafmaß erfordert, das seine maximale Strafzumessungskompetenz von 24 Monaten Haft überschreitet (bedingt durch die maximal zumessbare Dauer eines DTO), kann der Fall an ein Erwachsenengericht übergeben werden. Dies ist nur möglich: 1. Wenn bei der Anhörung vor dem Jugendgericht in Fällen von Tötungsdelikten ein hinreichender Tatverdacht besteht; 2. bei Deliktsarten, für die ein Erwachsener zu mindestens 14 Jahren Haft verurteilt werden würde; 3. bei Anklagen wegen eines unsittlichen Angriffes (welcher mit maximal 10 Jahren bestraft wird); 4. bei gemeinsamer Anklage für gemeinsame Tatbegehung mit einem Erwachsenen.⁷ Vor dem Crown Court kann ein jugendlicher Straftäter zu einer Haftstrafe gem. s. 91 PCC (S) A 2000 verurteilt werden. Die relativ flexible Handhabung der Haftdauer, im Vergleich zu der doch recht strikt definierten Dauer der Haft- und Erziehungsstrafe, macht Haft nach s. 91 PCC (S) A 2000 für die Richter attraktiver. Das Strafmaß darf die für Erwachsene vorgeschriebene Höchst-

dauer nicht überschreiten. Dies hat aber ebenfalls zur Folge, dass das Gericht unter bestimmten Bedingungen lebenslängliche Haftstrafen gegen junge Täter ab dem 10. Lebensjahr aussprechen kann. Es wird ein schweres Verbrechen vorausgesetzt, und weiterhin muss die lebenslange Haftstrafe notwendig sein, um die Öffentlichkeit zu schützen. Das Urteil muss proportional zur Tatschwere sein und keine andere Sanktion darf die begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Besserung des Täters geben.

Im Jahre 2003 wurde durch den *Criminal Justice Act* die gesetzliche Grundlage für zwei auf 10 bis 17-jährige anwendbare Haftstrafen geschaffen, die im April 2005 erstmalig Anwendung finden konnten: die unbestimmte Haftstrafe zum Schutze der Öffentlichkeit (*Indeterminate Sentence for Public Protection*; ISPP), und die »verlängerte Strafe« (*Extended Sentence*). Erstere ist vorgesehen für (junge) Straftäter, bei denen das Risiko besteht, dass sie weiterhin eine Bedrohung für die Öffentlichkeit darstellen könnten. Sie findet Anwendung bei jungen Straftätern, die für ein bestimmtes Sexual- oder Gewaltdelikt (*specified offence*), das mit einem maximalen Strafmaß von 10 Jahren oder mehr bedroht ist, verurteilt werden. Ausnahmen sind, wenn die Verurteilung zu lebenslanger Haft gem. s. 91 PCC (S) A 2000 in Frage kommt oder der Schutz der Öffentlichkeit durch eine *Extended Sentence* ausreichend gewährleistet werden kann (s. u.). Die unbestimmte Haftstrafe zum Schutz der Öffentlichkeit sieht keine bestimmte Haftdauer vor. Vielmehr ist die Entlassung davon abhängig, dass der Bewährungsausschuss nach extensiver Beratung zur Risikoeinschätzung der Meinung ist, dass eine Entlassung keine signifikante Gefahr darstelle. Nach Haftentlassung wird der Täter einer unbestimmten »Lizenzperiode« (*Supervision period*) in der Gemeinde unterstellt, die mindestens 10 Jahre dauert. Nach dem 10. Jahr kann der Täter jährlich eine Überprüfung der Lizenz durch den Bewährungsausschuss beantragen. Die *extended sentence* bietet dem Crown Court die Möglichkeit, jungen Straftätern, die wegen eines bestimmten Gewalt- oder Sexualdelikts (einschließlich derer mit einem Höchststrafmaß von 10 Jahren Haft oder mehr) verurteilt worden sind, zusätzlich noch eine

verlängerte Supervisionsphase in der Gemeinde aufzuerlegen. Die maximale Verlängerung bei bestimmten Gewaltdelikten beträgt 5, bei bestimmten Sexualdelikten 8 Jahre. Sie ist somit eine vergleichsweise mildere Form der ISPP. Diese Haftstrafen deuten auf den Vorrang von Prävention und der Beruhigung der Öffentlichkeit vor der Vermeidung von Haft hin, vor allem aufgrund ihrer Anwendbarkeit bereits auf 10-Jährige. Die Entscheidung erfolgt auf der Basis einer Risikoeinschätzung.

Trotz der Verfügbarkeit einer Vielzahl von Haftalternativen hat sich die Inhaftierungsrate nur wenig geändert und England und Wales bleiben in Europa der Spitzenreiter in der Inhaftierung junger Täter.⁸ Von 1997 bis 2002 ist die durchschnittliche Anzahl inhaftierter unter 21-Jähriger um fast 10 % gestiegen, und zwar vor allem aufgrund eines höheren durchschnittlichen Strafmaßes, obwohl im gleichen Zeitraum ein Rückgang in der absoluten Anzahl der Verurteilungen festzustellen war.

Möglicher Haftvermeidung durch ambulante Maßnahmen wird unter anderem durch »Ersatzfreiheitsstrafen« für eine Vielzahl von Interventionen, zum Beispiel bei ASBOs und bei *community sentences*, entgegengewirkt. Ob die angeordnete Intervention erfolgreich abgeschlossen werden kann, hängt von der Geeignetheit der Maßnahme und damit der Qualität der Risikoeinschätzung im Einzelfall ab. Sollte eine Maßnahme nicht für den Täter geeignet sein – so ist es auch wahrscheinlicher, dass er gegen Auflagen verstößt.

Die Rolle internationaler Empfehlungen

Das reformierte (und sich noch im Reformprozess befindliche) Jugendjustizsystem in England und Wales weist auf den ersten Blick eine gewisse Berücksichtigung jüngerer Empfehlungen des Europarates bezüglich des Umganges mit jungen Tatverdächtigen sowie der Rolle der Jugendjustiz auf (*Recommendation R* (2003) 20). Das oberste Ziel der Prävention wird in so gut wie allen Bestimmungen berücksichtigt; durch die Durchführung von haftvermeidenden Sanktionen in der Gemeinde sowie die vie-

len anderen mit Auflagen versehenen Interventionen wird die *Reintegration* junger Täter angestrebt; auch *restorative* Elemente werden widerspiegelt in der *Reparation Order* und in der *Referral Order* (No. 8); durch die Einberufung von *Youth Offending Teams* werden Vertreter aus verschiedenen Bereichen des Lebens in die Prävention eingebunden (*multi-agency approach*) (No. 2); es wird vermehrt darauf geachtet, die Gerichte auf *schwerere Fälle* (vor allem *Intensivtäter*) zu *konzentrieren*, und die weniger gravierenden Fälle über erweiterte Diversion durch die Polizei (Verwarnungssystem) und die Staatsanwaltschaft (Verweisungsanordnung) abzuhandeln (No. 3); die Eltern krimineller oder sich antisozial verhaltender Kinder und Jugendlicher werden durch eine Reihe von Elternschaftsarrangements immer mehr zur Verantwortung gezogen (No. 8; No.10); Allerdings weisen die Maßnahmen in ihrer Umsetzung doch deutliche Diskrepanzen zu grundlegenden internationalen Richtlinien auf.

Die UN-Konvention der Rechte des Kindes von 1989 spricht sich für die Beschränkung der Haftdauer auf ein Minimum sowie für die vermehrte Verurteilung zu Haftalternativen in der lokalen Gemeinde aus. Die Möglichkeit, einen 17-Jährigen zu mindestens 18 Jahren und 8 Monaten Haft verurteilen zu können, ist ein klarer Widerspruch zu dieser Vorgabe. Außerdem wird zwar eine große Auswahl an ambulanten Interventionen angeboten, sie sind jedoch sehr eingriffsintensiv und unterliegen der Androhung von schweren Strafen, sollten sie nicht eingehalten werden. Die sog. Riyadh Richtlinien (*UN-Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency* von 1990) fügen hinzu, dass Jugendjustizsysteme die Kriminalisierung von Jugendlichen und Kindern für leichte Vergehen vermeiden sollten.

Die Verschärfung der Diversionen in England und Wales sowie die Sanktionierung nicht-kriminellen Verhaltens durch ASBOs sind klare Belege dafür, dass die Jugendhilfe (*welfare*) und die Interessen des jungen Täters nicht im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die Ausweitung staatlicher Verhaltenskontrolle und die Überwachung in der Gemeinde wie auch der Schutz der Öffentlichkeit als vorrangig betrach-

tet werden. Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert ein rechtsstaatliches und gerechtes Verfahren; angesichts des Mangels an gerichtlicher Vertretung bei der *Verweisungsanordnung*, einer zivilrechtlichen Maßnahme, deren Nichtbefolgung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, bestehen hier erhebliche Defizite. Elternschaftsarrangements bieten die Grundlage für tiefe Eingriffe in das private Familienleben, eine Sphäre in die der Staat sinnvoller Weise nicht intensiv eingreifen sollte. Abschließend bleibt noch die im internationalen Vergleich sehr niedrige Strafmündigkeitsgrenze, die bei der UN und der EU bereits für Diskussionen gesorgt hat, welche nun durch die unter dem Vorwand der Jugendwohlfahrt ermöglichte Sanktionierung unter 10-jähriger Kinder ergänzt wird. Vielmehr scheinen solche Maßnahmen populistische Hintergründe zu haben, da sie eher die Öffentlichkeit schützen als die Kinder und Jugendlichen. So wird bereits geplant, die polizeilichen Kompetenzen auszuweiten, um zum Beispiel die Auflösung von jugendlichen Gruppen in der Öffentlichkeit per Statut zu ermöglichen, was aber mit der Berücksichtigung der Bedürfnisse der jungen Menschen begründet wird.

Ausblick

Ob und inwieweit die ergriffenen (und erwähnten) Maßnahmen auch erfolgreich sind in der Prävention von (weiteren) Straftaten, wird sich in der nahen Zukunft zeigen, da das britische Innenministerium und das *Youth Justice Board* systematische Evaluationen bezüglich der Interventionswirkungen in Auftrag gegeben haben, zum Beispiel Rückfalluntersuchungen bei bestimmten Maßnahmen, anhand derer festgestellt werden soll, was wann für wen funktioniert (*»what works for whom and under what conditions«*). Es ist sicherlich ein positiv zu wertender Ansatz, die Kriminalpolitik auf rationaler bzw. empirisch begründeter Grundlage (*»evidence based«*) zu betreiben. So eröffnet sich die Chance, die eher repressiven jugendkriminalpolitischen Entwicklungen und die präventiven, z.T. auch sozialkonstruktiven Maßnahmen in ihrer Wirkung zu vergleichen, eine Orientierung, die in Deutschland noch weitgehend fehlt. Im Februar 2005 veröffentlichte das Home

Office bereits die dritte Auflage einer umfassenden Bestandsaufnahme unter dem Titel *»The impact of corrections on re-offending: a review of, what works?«*⁹«Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, aber das Ergebnis entspricht früheren Meta-Analysen, die auf die Notwendigkeit eines an den *»What-works-Prinzipien«*¹⁰ orientierten integrativen Ansatzes akkreditierter und vernetzter intra- und extra-muraler Behandlungsformen hinweist. Und: dass ambulante Maßnahmen im Vergleich zu freiheitsentziehenden Sanktionen (sofern sich sanktionenrechtlich die entsprechende Alternative stellt) versprechender sind. Auch in England ist trotz des oben erwähnten in der Politik vorherrschenden *»neo-correctionalist approach«* im wissenschaftlichen Bereich anerkannt, dass nicht mehr Repression, sondern an spezifischen Problemlagen und Tätergruppen ausgerichtete Wiedereingliederungskonzepte aussichtsreich erscheinen.

Philip Horsfield ist Doktorand am Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald.

Fußnoten

- 1 Siehe Carter, H.: »Racist axe killers get long jail terms«, Guardian Unlimited, 2. Dezember 2005, eingesehen am 20.01.2006 unter »<http://www.guardian.co.uk/race/story/0,11374,1656039,00.html>«. I. A. bietet die Suchmaschine unter www.guardian.co.uk zahlreiche Artikel und Beiträge bezüglich (Jugend-)Kriminalität und Jugendjustiz in England und Wales.
- 2 Vgl. zu einer detaillierten Darstellung unterschiedlicher jugendstrafrechtlicher Modelle bzw. Orientierungen sowie der in England und Wales eingeschlagenen neo-korrekionalistischen Richtung siehe Cavadino, M. und Dignan, J. (2006): *Penal Systems: A Comparative Approach*, London: SAGE, Kap. 12, 14, 15.
- 3 Zu den Gesetzestexten i.E. siehe »www.opsi.gov.uk«; zu Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften (*»Leitlinien«*) bezüglich einer *»good practice«* im Umgang mit neuen Interventionen und Bestimmungen siehe u.a. www.youth-justice-board.gov.uk; www.homeoffice.gov.uk, wo man über die Such-Funktion Zugang zu sehr vielen relevanten Studien und Dokumenten erlangen kann.
- 4 Vgl. Foot, M.: »A triumph of heresy and hysteria« in *Guardian Unlimited* vom 5. April 2005, unter

<http://www.guardian.co.uk/comment/story/0,36,1452197,00.html>; eingesehen am 19.01.2006.

- 5 Zu einer Übersicht bzgl. der Grundlagen sowie Sanktionen des englischen Jugendstrafrechts bis 2001 siehe Herz, A. (2002): *England and Wales*. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 81–137.
- 6 Siehe Grey, E. et al.: *Intensive Supervision and Surveillance Programme: The Final Report*, Youth Justice Board for England and Wales, 2005. Eine detaillierte Präsentation und erste Evaluation von ISSP ist auch in elektronischer Form erhältlich unter <http://www.youth-justice-board.gov.uk/Publications/Scripts/prodView.asp?id-product=262&eP=YJB>. Zugriff am 19.01.2006.
- 7 Im 4. Fall ist die gerichtliche Zuständigkeit für den jungen Angeklagten abhängig von einer Reihe von Aspekten: vor welchem Gericht (Magistrate's oder Crown Court) der erwachsene Komplize verhandelt wird; ob der Erwachsene auf schuldig oder nicht schuldig plädiert; ob der junge Angeklagte auf schuldig oder nicht schuldig plädiert; das Ermessen des Magistrate's Court (bedingt u. a. durch die dem Gericht zur Verfügung stehenden Interventionen und deren unterschiedlichen Kombinationen); unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten zur Folge haben. Zu einem kurzen Überblick siehe Legislative Council Secretariat »*Supplementary Information on Operation of Youth Courts in Selected Overseas places*«, Research and Library Research Division, 2003, IN31/02-03. Einsehbar unter »<http://www.legco.gov.hk/yr02-03/english/sec/library/0203in31e.pdf>«; zuletzt am 23.01.2006.
- 8 Siehe Jenkins, S. »Let's get tough on crime. First, stop locking people up«, *Guardian Unlimited*, 30. November 2005, unter »<http://www.guardian.co.uk/Columnists/Column/0,,1653728,00.html>«; zuletzt eingesehen am 19.01.2006.
- 9 Hrsg. von G. Harper und C. Chitty, im Internet herunterzuladen unter www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/hws291.pdf; Der erste Bericht wurde 1998 ebenfalls vom Home Office veröffentlicht, vgl. Goldblatt, P., Lewis, C. (Hrsg.) (1998): *Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour*. London: Home Office (Home Office Research Study Nr. 187).
- 10 Vgl. hierzu bereits Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001): *Behandlung im Strafvollzug: von »nothing works« zu »something works«*. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos, S. 387–417.